



DIE STATUTEN DES VEREINS HOSI LINZ

Fassung vom 29.05.2025

**HOSI Linz – Die queere
Menschenrechtsbewegung
in Oberösterreich**

Member of the International
Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and
Intersex Association (ILGA)

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verein führt den Namen "HOSI Linz - Die queere Menschenrechtsbewegung in Oberösterreich".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen in anderen Bundesländern ist nicht beabsichtigt.

§ 2 AUFGABENSTELLUNG UND ZWECK DES VEREINS

1. Im Sinne
 - a) der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Februar 1998 zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union,
 - b) der im Artikel 13 des am 01. Mai 1999 in Kraft getretenen Amsterdamer Vertrags über die Europäischen Gemeinschaften (Art. 13 EGV) niedergelegten Überzeugung, dass kein Mensch aus Gründen des Geschlechtes, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden darf,
 - c) des Diskriminierungsverbotes der am 01. März 2001 in Kraft getretenen oberösterreichischen Landesverfassung (LGBL.Nr. 6/2001, Art. 9 Abs. 4) und
 - d) des am 01. Juni 2005 in Kraft getretenen Landesgesetzes über das Verbot der Diskriminierung auf Grund der rassischen oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Beeinträchtigung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (Oö. Antidiskriminierungsgesetz - Oö. ADG/LGBL.Nr. 50/2005)

wirkt der Verein darauf hin, dass die Gleichberechtigung aller Menschen unbeschadet ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität anerkannt, rechtlich verankert und umgesetzt wird.

2. Daher bezweckt der Verein die Anerkennung der vollen Gleichberechtigung von LGBTIQ*-Personen und wirkt darauf hin, jedwede Diskriminierung abzuschaffen und trägt mit Hilfe von Information und Aufklärung dazu bei, gegen Vorurteile anzukämpfen, die in der Gesellschaft

gegen LGBTIQ*-Personen bestehen. Dies geschieht auch insbesondere in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der LGBTIQ*-Community.

3. Der Verein bezweckt die volle Gleichberechtigung von Lesben, Schwulen und diversen Personen sowie Personen, die sich mit keinem dieser Begriffe identifizieren können, insbesondere durch eine rechtliche Absicherung von nicht heteronormativen Lebensgemeinschaften sowie durch Beseitigung jedweder Diskriminierung im Bereich des Steuerrechts, des Vermögensrechts und der sozialen Rechte.
4. Insbesondere die Rehabilitation und Entschädigung der Opfer des NS-Regimes und der strafrechtlichen Verfolgung nach 1945, besonders der nach § 209 StGB Verurteilten, ist ein wesentliches Anliegen des Vereins.
5. Die HOSI Linz versteht sich als Vertreterin der Interessen von LGBTIQ*-Personen gegenüber der Gesellschaft und auch als Service-Einrichtung für alle Ratsuchenden im Zusammenhang mit sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität und bietet daher Folgendes an:
 - a) Beratung bei Problemen im Zusammenhang mit sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität und
 - b) Unterstützung bei der Lösung solcher Probleme,
 - c) insbesondere die Vertretung der Ratsuchenden bei der Wahrung ihrer Rechte und bei der Geltendmachung von Ersatzforderungen,
 - d) ein soziales Umfeld, in dem Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität akzeptiert werden, damit diese ihr Leben frei, selbstbewusst und erfüllend gestalten können, sowie
 - e) Unterstützung von LGBTIQ*-Personen, die auch aus anderen Gründen gesellschaftlich benachteiligt sind, wie z.B. Körperbehinderte, Gehörlose, Strafgefangene, Migrant*innen, bei der Integration in die Gesellschaft und der Führung eines selbstbestimmten Lebens.
6. Die HOSI Linz bezweckt auch durch Förderung von Information zur Emanzipation von LGBTIQ*-Personen beizutragen und den Informations- und Meinungsaustausch insbesondere über Fragen der Politik, der Kultur, der Weltanschauung (Religion) und der damit zusammenhängenden wissenschaftlichen Disziplinen auf hohem Niveau im Sinn der staatsbürgerlichen Bildung innerhalb und außerhalb dieser Personengruppen zu unterstützen.
7. Weiters tritt der Verein für die Erreichung folgende Ziele ein:
 - a) Die Gleichstellung aller Menschen unabhängig ihrer Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, ihrer Ethnie, des Alters und ihres geistigen, körperlichen oder seelischen Zustandes.
 - b) Das Recht besonders schützenswerter Personen unabhängig ihres Alters sowie Jugendliche auf die freie Wahl der Lebensführung unabhängig ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität.
 - c) Das Recht besonders schützenswerter Personen unabhängig ihres Alters sowie Menschen mit Beeinträchtigung auf die freie Wahl der Lebensführung unabhängig ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität.
 - d) Das Recht von Trans*- und Inter*-Personen auf ein freies und selbstbestimmtes Leben im Identitätsgeschlecht ohne Angleichungszwang.

- e) Die Beseitigung der Mehrfachdiskriminierung gleichgeschlechtlich liebender Frauen als Frauen und Lesben,
 - f) Die wirksame Aufklärung zur Prävention von HIV-Infektionen und anderen sexuell übertragenen Krankheiten (STD's):
 - g) Den menschenwürdigen, solidarischen Umgang mit HIV-Positiven und an AIDS Erkrankten.
 - h) Die besondere Beachtung der gemeinsamen Herausforderungen und Hürden, mit denen LGBTIQ*-Personen in der vorherrschenden heteronormativen Gesellschaft konfrontiert werden.
 - i) Die Solidarität mit den Organisationen der österreichischen, europäischen und internationalen LGBTIQ*-Bewegung.
8. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung), da sein Engagement zum Wohl des Personenkreises der LGBTIQ*-Personen erfolgt, und zwar insbesondere durch die Förderung des allgemeinen Bildungsstands über diesen Personenkreis. Eventuelle nicht im Sinne der BAO §§34 ff begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

1. Der Vereinszweck soll unter Einhaltung maßgeblicher geltender gesetzlicher Vorschriften durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Abhaltung regelmäßiger Treffen sowie Organisation und Abhaltung von Aktivitäten im Gruppenrahmen für Vereinsmitglieder und Interessierte.
 - b) Vorträge, Diskussionen, Kundgebungen, Seminare, Studienreisen, Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen und sonstige Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.
 - c) Herausgabe, Produktion, Druck und Vertrieb von Zeitschriften und anderen Publikationen sowie die Herstellung von Filmen, Videos und sonstigen, auch elektronischen medialen Produkten bzw. Beteiligung an derartigen Projekten.
 - d) Betrieb einer Infothek (Bibliothek, Videothek, Audiothek, zeitgeschichtliches Archiv der LGBTIQ*-Bewegung) und Errichtung und Betrieb eines Museums für die Sozialgeschichte der LGBTIQ*-Personen.
 - e) Angebot eines Beratungsdienstes, ggf. unter Mitwirkung geeigneter Fachkräfte aus den Gebieten der Psychologie, Psychotherapie, Pädagogik, Soziologie, Rechtswissenschaft, Rechtspflege, Sozialarbeit, Kunst, Medizin u.a.
 - f) Demokratische Einflussnahme auf Politik und Verwaltung auf europäischer, Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, aber auch bei Interessenvertretungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gewerkschaften und Kirchen.
 - g) Vertretung und Begleitung von diskriminierten und verfolgten Personen bei der Wahrung ihrer Rechte und bei der Geltendmachung von Ersatzforderungen.
 - h) Mietung, Pacht und Kauf von Räumlichkeiten, Baulichkeiten oder Grundstücken, die für die Erreichung des Vereinszwecks geeignet sind, wie beispielsweise der Betrieb eines HOSI-Vereinszentrums oder eines Kommunikationszentrums für LGBTIQ*-Personen.

- i) Betrieb von oder Beteiligung an gewerblichen Unternehmungen, die geeignet sind, den in Abs. 2 beschriebenen Zweck zu erfüllen.
 - j) Anstellung von Personal, sofern dies den in Abs. 5 angeführten Bedingungen genügt.
 - k) Verleihung von Ehrenzeichen und sonstigen Auszeichnungen, wie etwa ausgelobten Ehrenpreisen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen (Eintritte bei Lesungen, Festveranstaltungen, Clubbings, Partys bzw. Teilnahme- und/oder Unkostenbeiträge für Vorträgen, Workshops), sowie vereins-eigenen Unternehmungen (insbesondere aus dem Betrieb von gewerblichen Gastronomiebetrieben wie einer Bar und/oder aus dem Verkauf von Zeitschriften und Broschüren bzw. aus der entgeltlichen Schaltung von Inseraten Dritter darin) sowie aus allen anderen Aktivitäten wie sie nach § 3 Abs. 2 möglich wären,
 - c) Spenden, Vermächtnisse oder Schenkungen,
 - d) Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand, Sponsoring- und Werbeeinnahmen,
 - e) Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen,
 - f) Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften,
 - g) Einlagen durch die Mitglieder,
 - h) Öffentliche Sammlungen nach behördlicher Genehmigung,
 - i) Abgabe von Erfrischungen bei Veranstaltungen (Speisen und Getränke), Flohmärkte, Bau-steinaktionen und Crowdfundingaktionen.
 - j) Verkauf vereinseigener Publikationen (Bücher),
 - k) Erlöse aus anderen vereinseigenen gewerblichen Aktivitäten,
 - l) Sonstige Zuwendungen
4. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in § 3 Abs. 2 angeführten Zwecke verwen-det werden. Gesammelte Spendenmittel werden ausschließlich für die begünstigten Zwecke laut der Statuten verwendet. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körper-schaft erhalten. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
5. Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderliche Arbeit seitens der Funktionär*innen und Aktivist*innen des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Dabei entstehende Unkosten bzw. ein daraus resultierender Einnahmenentfall kann nach Maßgabe der finanziellen Mög-lichkeiten des Vereins ersetzt werden.
6. Der Verein ist berechtigt, sich weisungsgebundener Erfüllungsgehilf*innen und entgeltlicher Leistungen anderer zu bedienen, sowie im Sinne des § 40a Z 1 BAO Mittel weiterzugeben, so-fern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann. Der Verein kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.
7. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß

von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder sind jene physischen oder juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften, die an allen Rechten und Pflichten des Vereins teilhaben.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein und die Erreichung seiner Ziele dazu ernannt werden. Sie haben alle Mitgliederrechte gem. § 8 Abs. 1. bis Abs. 5 und sind zur Einhaltung der in § 8 Abs. 6. angeführten Bestimmungen verpflichtet. § 8 Abs. 7.. ist bei Ehrenmitgliedern nicht anzuwenden.
4. Der Vorstand kann Tagesmitgliedschaften an Personen vergeben, die an einzelnen Angeboten für Mitglieder teilhaben wollen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für diese Tagesmitglieder legt der Vorstand fest.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können alle physischen oder juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Entscheidung des Vorstands wirksam.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitglieds oder eines Organs des Vereins (§ 9) durch die Generalversammlung oder ein von ihr mit dieser Aufgabe beauftragtes anderes Organ des Vereins.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis dahin fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge ohne

ausreichende Erklärung im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis dahin fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Abs. 4. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.
6. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch. Ausständige Beiträge können jedoch vom Verein eingefordert werden.

§ 7 MITGLIEDSBEITRAG

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen auf Antrag, aber auch aus besonderen Anlässen generell, vorübergehend herabzusetzen.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereins zu beanspruchen und von den für die Vereinsmitglieder bestehenden Vergünstigungen Gebrauch zu machen. Sie sind insbesondere aufgefordert, durch Teilnahme in den Gremien den Verein mitzugestalten.
2. Die Mitglieder haben jedenfalls Anrecht auf zumindest vierteljährliche Mitgliederinformationen, in denen sie vom Vorstand und/oder der Geschäftsführung über alle aktuellen Entwicklungen im Verein umfassend informiert werden. Insbesondere über personelle Veränderungen im Vorstand und der Geschäftsführung sind die Mitglieder umgehend, jedenfalls aber binnen sechs Wochen zu informieren.
3. Die Mitglieder können jederzeit formlos vom Vorstand und der Geschäftsführung Auskunft über die grundsätzlichen Ereignisse und aktuellen Entwicklungen im Verein und die Ausfolgung der aktuellen Statuten verlangen. Zudem hat der Vorstand die Mitglieder in der Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
4. Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gemäß § 25 Abs. 1 VerG.
5. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu, die ihre Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Beginn der Generalversammlung erfüllt haben; das passive Wahlrecht haben nur jene Mitglieder, die physische Personen sind und die

ihre Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Beginn der Generalversammlung erfüllt haben.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach ihren Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines Abbruch erleiden und die Erreichung seiner Ziele Schaden nehmen könnte. Insbesondere haben sie die Vereinsstatuten, das Leitbild und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
7. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 10f), der Vorstand (§ 12f), die Geschäftsführung (§ 15), die Rechnungsprüfung (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 10 DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Die Ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
3. Eine Außerordentliche Generalversammlung hat auf
 - a) Beschluss des Vorstandes,
 - b) der Ordentlichen Generalversammlung,
 - c) auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfung,
 - e) im Falle von § 12 Abs. 19. auf Beschluss der Geschäftsführung oder
 - f) auf Beschluss einer/eines bestellte*n Liquidator*inbinnen sechs Wochen, im Falle eines unter § 20 Abs. 6. lit. b) beschriebenen Umstandes binnen zehn Wochen stattzufinden.
4.
 - a) Die Generalversammlung kann als moderierte virtuelle Versammlung gem. § 3 VirtGesG 2023 durchgeführt werden. Die Abhaltung einer solchen wird vom Vorstand beschlossen. In diesem Fall übernimmt der/die Vereinssprecher*in bis zur Wahl der Versammlungsleitung nach §10 Abs. 13 die Leitung.
 - b) Der Vorstand kann ferner die Abhaltung einer hybriden Generalversammlung gem. § 4 VirtGesG 2023 beschließen.
5. Sowohl zur Ordentlichen als auch zur Außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein zu diesem Zeitpunkt bekanntgegebene Post- oder Mailadresse einzuladen. Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung sowie von Ort und Zeit zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Geschäftsführung (im Falle von Abs.

3. lit. e) bzw. § 12 Abs. 19.) oder durch die/den behördlich bestellte*n Liquidator*in (im Fall von Abs. 3. lit. f).

6. Anträge zur Generalversammlung, auch solche, die eine Statutenänderung beabsichtigen, sowie Kandidaturen für Funktionen sind mindestens 15 Tage vor dem anberaumten Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzubringen. Anträge, der Rechnungsabschluss, der Rechnungsprüfungsbericht, der Budgetentwurf und die Kandidaturen für Funktionen sind den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der anberaumten Generalversammlung in ihrer endgültigen Fassung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
7. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer Außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
8.
 - a) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und jene stimmberechtigt, die ihre Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Beginn der Generalversammlung erfüllt haben, sowie die Ehrenmitglieder.
 - b) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden durch eine*n Bevollmächtigte*n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
9. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
10. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (siehe dazu § 19 Abs. 1 ff). Ebenfalls einer qualifizierten Mehrheit bedarf eine Vertrauensabstimmung gemäß § 12 Abs. 8. lit. b), ein Auslegungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 10., die Zulassung nachträglicher Kandidaturen gemäß § 19 Abs. 6. lit. a) und die Wahlen bei einer unvollständigen Vorstandswahl gemäß § 19 Abs. 6. lit. b).
11. Unklare, zweideutige oder fehlende statutarische Regelungen können durch die Generalversammlung ausgelegt werden. Dazu ist eine qualifizierte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Diese Auslegung gilt nur für diese Generalversammlung, und der Vorstand ist in diesem Fall beauftragt, in geeigneter Form eine entsprechende Regelung vorzubereiten und sie als Statutenantrag der nächsten Generalversammlung vorzulegen.
12. Die Wahlen in der Generalversammlung sind geheim.
13. Die Leitung der Generalversammlung haben zwei Mitglieder, die unter den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt oder per Akklamation bestellt werden (siehe dazu auch die Allgemeinen Verfahrensbestimmungen in § 19). Bis zur erfolgten Wahl hat die/der Vereinssprecher*in, bei deren/dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied die Leitung.

§ 11 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben unbedingt vorbehalten:
 - a) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfung,

- b) Statutenauslegungen gemäß § 10 Abs. 10. und Entscheidungen hinsichtlich der Vorstandswahl gem. § 20 Abs. 6.f.
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabchlusses.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse.
 - f) Beschlussfassungen über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - g) Genehmigung von Rechtsgeschäften von Vorstandsmitgliedern, Rechnungsprüfer*innen oder Angestellten des Vereins mit dem Verein.
 - h) Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenzeichen.
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und die Geschäftsordnung.
2. Folgende der Generalversammlung vorbehaltene Aufgaben können von dieser mit einfacher Stimmenmehrheit an andere Organe des Vereins vorübergehend übertragen werden:
- a) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag.
 - b) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder,.
 - c) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenzeichen.

§ 12 DER VORSTAND

1. Der Vorstand ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Jedenfalls besteht der Vorstand aus der/dem "Vereinssprecher*in", der/dem "Finanzreferent*in" sowie der/dem "Organisationsreferent*in".
3. Im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit ist anzustreben, dass auch Frauen dem Vorstand angehören. Trans*-Personen werden ihrem Identifikationsgeschlecht zugeordnet.
4. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
5. Der Vorstand kann dauerhaft oder befristet projektbezogen zusätzlich weitere Mitglieder in den Vorstand berufen.
6. Im Besonderen kann auf Grundlage des § 12 Abs. 5. ein zusätzliches Mitglied in den Vorstand berufen werden, dem die gewerberechtliche Geschäftsführung für einen Gewerbebetrieb obliegt. Diese*r gewerberechtliche Geschäftsführer*in führt als Vorstandsmitglied die Funktionsbezeichnung "Betriebsreferent*in" und hat den Bestimmungen der Gewerbeordnung in der gültigen Fassung zu entsprechen.
7. Jede Vorstandsfunktion ist persönlich auszuüben.

8.
 - a) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder bis zum Wahlvorgang für einen neuen Vorstand.
 - b) Vorstandsmitglieder sind zweimal wieder wählbar, anschließend wieder erst nach einer Pause von zumindest einer Funktionsperiode. Ausnahmen von dieser Regelung kann die Generalversammlung durch eine Vertrauensabstimmung (siehe Allgemeine Verfahrensbestimmungen § 19 Abs. 8.) im begründeten Einzelfall zulassen.
9.
 - a) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch die/den Vereinssprecher*in oder durch die Geschäftsführung (siehe § 15) und kann schriftlich, mündlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied kann die umgehende Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
 - b) Vorstandssitzungen sind Präsenzsitzungen; in Ausnahmefällen ist eine Online-Sitzung möglich. Darüber entscheidet die/der Vereinssprecher*in nach Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern.
10.
 - a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 - b) Die Teilnahme einzelner Vorstandsmitglieder über ein Online-Tool ist zulässig.
11. Bei Gefahr im Verzug steht das alleinige Entscheidungsrecht der/dem Vereinssprecher*in zu. Ist bei deren/dessen Verhinderung eine Absprache unter den anderen Vorstandsmitgliedern nicht möglich, steht das Entscheidungsrecht jedem anderen Vorstandsmitglied zu. In allen diesen Fällen ist aber die nachträgliche Genehmigung durch den gesamten Vorstand oder das jeweils zuständige Vereinsorgan erforderlich.
12. Den Vorsitz führt die/der Vereinssprecher*in. Bei deren/dessen Verhinderung wird der/die Vorsitzende unter den anwesenden Mitgliedern des Vorstands im Konsens bestimmt.
13.
 - a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsens, erforderlichenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 - b) Über die Sitzungen des Vorstandes ist jedenfalls ein Beschlussprotokoll zu führen, das allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln und in den Vereinsräumlichkeiten zugänglich aufzubewahren ist.
14. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (siehe auch Abs. 8:) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe auch Abs. 15:) oder durch Rücktritt (siehe auch Abs. 16:f).
15. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
16. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Kooptierung (siehe auch Abs. 4 bzw. Abs. 17) eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin oder mit Beginn des Wahlvorgangs (siehe auch Abs. 8 lit. a) wirksam.
17. Über die Kooptierung (siehe Abs. 4.) entscheidet der gesamte bis dahin im Amt befindliche Vorstand auf einer Sitzung, die unter anderem dazu einen eigenen Tagesordnungspunkt

enthält. Der Wechsel in einer Vorstandsfunktion gilt erst mit der Beschlussfassung über die Kooptierung als vollzogen.

18. Über eine erfolgte Kooptierung sind die Mitglieder umgehend, jedenfalls binnen sechs Wochen zu informieren (siehe auch § 8 Abs. 2.).
19. Im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes ist dieser an die Geschäftsführung zu richten, die dann binnen sechs Wochen eine Außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat, deren einziger Zweck die Neuwahl des Vorstandes ist. Sollte keine Geschäftsführung bestellt sein, ist dies die Aufgabe eines früheren ehemaligen Vorstandsmitglieds, das noch Mitglied des Vereins ist.

§ 13 AUFGABENKREIS DES VORSTANDS

1. Der Vorstand ist mit der Leitung des Vereins betraut. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
2. Vorbereitung und Einberufung der Ordentlichen und der Außerordentlichen Generalversammlung, sowie Festlegung der Art der Durchführung gem. § 10 Abs. 4. lit. a)
3. Beschlussfassung über die Abhaltung einer hybriden Generalversammlung gem. § 4 VirtGesG 2023
4. Information der Mitglieder in der Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu übermitteln.
5. Die Kooptierung von Vorstandsmitgliedern im Falle von in § 19 Abs. 6. lit. b) geschilderten Umständen sowie gemäß § 12 Abs. 4.f.
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
7. Stellen von Anträgen auf Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder eines Ehrenzeichens an die Generalversammlung.
8. Stellen von sonstigen Anträgen an die Generalversammlung.
9. Aufnahme und Kündigung bzw. Entlassung von Angestellten des Vereins.
10. Beratung und Beschlussfassung über alle von der Geschäftsführung eingebrachten Anträge und Fragen.
11. Delegation von Vertreter*innen des Vereins in andere Vereine.
12. Die Gründung von Zweigvereinen.

13. Festlegung der Aufgaben der Angestellten des Vereins, Erstellung eines Geschäftsführungsvertrages im Sinne des §15 Abs. 2. und Ausstattung dieser mit den notwendigen Vollmachten.
14. Letztentscheidung und -verantwortung über alle Projekte und Aktivitäten des Vereins.
15. Information der Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2.
16. Beschlussfassung über Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.

§ 14 AUFGABENKREIS EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Die/der Vereinssprecher*in vertritt gemeinsam mit der Geschäftsführung den Verein nach außen und insbesondere gegenüber Dritten. Sie/er hat die Leitung in der Generalversammlung (entsprechend § 10 Abs. 12.) und führt den Vorsitz im Vorstand (entsprechend § 12 Abs. 12.) Bei Gefahr im Verzug tritt die Regelung nach § 12 Abs. 11. in Kraft.
2. Der/die Finanzreferent*in ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich. Insbesondere obliegt ihr/ihm zusammen mit der Geschäftsführung die Erstellung des Budgetvoranschlags und des Rechnungsabschlusses sowie die Mitgliederverwaltung.
3. Der/die Organisationsreferent*in hat die anderen Vorstandsmitglieder und Organe des Vereins bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und insbesondere die Abläufe des Vereinsgeschehens zu organisieren.
4. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind für die Durchführung von jenen Aufgaben und Projekten zuständig, für deren Erledigung sie in den Vorstand berufen wurden.
5. Führt der Verein einen Gewerbebetrieb (siehe auch § 12 Abs. 6.), so ist ein*e gewerberechtliche*r Geschäftsführer*in zu bestimmen, die/der als Mitglied des Vorstandes zu kooperieren ist. Diese*r gewerberechtliche Geschäftsführer*in führt die Funktionsbezeichnung "Betriebsreferent*in" und trägt die gesamte gewerberechtliche Haftung. Der oder die gewerberechtliche Geschäftsführer*in erfüllt seine bzw. ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Bei einem Rücktritt des oder der gewerberechtliche*n Geschäftsführer*in hat der Vorstand innerhalb der geltenden gesetzlichen Fristen einen oder eine Nachfolger*in zu berufen.
6. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind durch die/den Vereinssprecher*in gemeinsam mit der Geschäftsführung oder gegebenenfalls einem anderen Vorstandsmitglied zu unterfertigen.
7. Alle Finanzangelegenheiten unterliegen dem Vier-Augen-Prinzip und sind entweder
 - a) durch den/die Finanzreferent*in gemeinsam mit der Geschäftsführung oder
 - b) durch den/die Finanzreferent*in gemeinsam mit der/dem Vereinssprecher*in oder
 - c) durch den/die Vereinssprecher*in gemeinsam mit der Geschäftsführung

zu unterfertigen. In letzterem Fall ist die/der Finanzreferent*in umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

8. Finanzangelegenheiten, die den Gewerbebetrieb betreffen, unterliegen dem Vier-Augen-Prinzip und sind entweder
- a) durch den/die Finanzreferent*in gemeinsam mit der/dem Betriebsreferent*in oder
 - b) durch den/die Vereinssprecher*in gemeinsam mit der/dem Betriebsreferent*in oder
 - c) durch den/die Geschäftsführung gemeinsam mit der/dem Betriebsreferent*in
- zu unterfertigen. In den letzten beiden Fällen ist die/der Finanzreferent*in umgehend davon in Kenntnis zu setzen.
9. Im Fall der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds ist in sonstigen Fällen jedes andere Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Insbesondere gelten § 12 Abs. 10. und § 12 Abs. 12.
10. Eine Übertragung von einzelnen Leitungsaufgaben an Mitglieder oder dafür angestellte Personen ist möglich (siehe insbesondere auch § 15). Darüber ist die nächstfolgende Generalversammlung zu informieren. Die Verantwortung des zuständigen Vorstandsmitglieds gegenüber der Generalversammlung bleibt davon unberührt.

§ 15 DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Die Geschäftsführung wird im Sinne des § 3 Abs. 6. vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren bestellt.
2. Die Geschäftsführung kann ehrenamtlich oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses im Sinne von §13 Abs. 9. ausgeübt werden.
3. Die Geschäftsführung nimmt an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil. Sie ist gemeinsam mit der/dem Vereinssprecher*in für die Protokollführung im Vorstand verantwortlich.
4. Die Geschäftsführung nimmt an der Generalversammlung (§ 10f) teil. Ihr Stimmrecht dort orientiert sich an den für die Generalversammlung festgelegten Bestimmungen (siehe § 10 Abs. 7.). Sie sind hinsichtlich der Generalversammlung gemeinsam mit der/dem Vereinssprecher*in für die Protokollführung verantwortlich.
5. Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder bei der Durchführung der diesen zugeordneten Aufgaben (siehe dazu § 13f).
6. Insbesondere ist die Geschäftsführung zusammen mit der/dem Vereinssprecher*in (siehe dazu § 14 Abs. 1. und Abs. 6.) für die Vertretung des Vereins auch nach außen gegenüber Dritten zuständig sowie für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung.
7. Insbesondere ist die Geschäftsführung zusammen mit der/dem Vereinssprecher*in (siehe dazu § 14 Abs. 1. und Abs. 6.) berechtigt, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, zu unterfertigen.

8. Insbesondere sind die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zusammen mit der/dem Finanzreferent*in (siehe dazu § 14 Abs. 2. und Abs. 7.) bzw. der/dem Vereinssprecher*in berechtigt, in Finanzangelegenheiten für den Verein zu zeichnen.
9. Insbesondere obliegt der Geschäftsführung die Mitgliederverwaltung, die Erstellung des Budgetvoranschlags und des Rechnungsabschlusses sowie der Verwaltung des Vereinsvermögens.
10. Insbesondere ist die Geschäftsführung entscheidungsbefugt im Bereich der Infrastruktur und des Personals.
11. Der Geschäftsführung obliegt außerdem die Koordination der Projekte des Vereins und sie hat die Abläufe des Vereinsgeschehens zu organisieren. Insbesondere koordiniert sie alle Aktivitäten in den Räumlichkeiten des Vereins.
12. Alle weiteren Aufgabenbereiche der Geschäftsführung werden vom Vorstand im Einvernehmen mit der Geschäftsführung festgelegt.

§ 16 DIE RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Für die Rechnungsprüfung werden zwei Rechnungsprüfer*innen von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer*innen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Rechnungsprüfer*innen müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keinem anderen Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören.
3. Die Rechnungsprüfung ist für die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses nach den Kriterien der ziffernmäßigen Richtigkeit, wirtschaftlichen Sorgfalt und Zweckmäßigkeit sowie der statutengemäßen Verwendung der Mittel zuständig. Der Vorstand hat der Rechnungsprüfung die dafür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung entsprechend § 10 Abs. 5. schriftlich zu berichten.
4. Eine Rechnungsprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Zusätzlich hat eine Rechnungsprüfung auch auf Antrag der Generalversammlung oder des Vorstands zu erfolgen.
5. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer*innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
6. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfung die Bestimmungen des § 12 Abs. 3. und 7. sinngemäß.

§ 17 DAS SCHIEDSGERICHT

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen, die physische Personen sein müssen, die der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe vollständig nachgekommen sind und deren Mitgliedschaft auch sonst zweifelsfrei feststeht. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein, dürfen nicht Teil an der Streitsache haben und dürfen keinem anderen Organ des Vereins mit Ausnahme der Generalversammlung angehören.
3. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zehn Tagen dem Vorstand je zwei Mitglieder für das Schiedsgericht namhaft macht. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, die Mitgliedschaft der genannten Personen festzustellen und diese von ihrer Benennung zu verständigen. Zudem bestellt der Vorstand ein weiteres Mitglied, das den Vorgaben des Abs. 2. entspricht, zum Vorsitzenden.
4. Das Schiedsgericht versammelt sich binnen vier Wochen nach der Verständigung durch den Vorstand. Es ist verpflichtet, den Streitparteien beiderseitiges Gehör zu gewähren und seine Entscheidungen innerhalb weiterer vier Wochen nach seinem ersten Treffen zu fällen.
5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln und müssen von diesem allen Mitgliedern bekannt gemacht werden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.
6. Nach Ende des Verfahren vor dem Schiedsgericht steht für Rechtsstreitigkeiten der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Generalversammlung und nur mit qualifizierter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - die Liquidation und die dazu notwendigen Maßnahmen zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Liquidator*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Mit der Auflösung des Vereins wird auch eine allfällige gewerbliche Tätigkeit des Vereins beendet.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO (Bundesabgabenordnung) zu verwenden, wobei darauf geachtet werden soll, dass dabei gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt werden.
5. Es darf keine Ausschüttung von Vereinsvermögen an Mitglieder erfolgen; von Mitgliedern geleistete Einlagen werden jedoch rückerstattet.
6. Der letzte Vereinsvorstand bzw. die/der mit der Abwicklung betraute Liquidator*in hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19 ALLGEMEINE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

1. Ist bei Abstimmungen oder Wahlen in Organen des Vereins die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, so ist dies die nächste ganze Zahl, die die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen übersteigt.
2. Ist bei Abstimmungen oder Wahlen in Organen des Vereins die qualifizierte Stimmenmehrheit erforderlich, so ist dies die nächste ganze Zahl, die zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen übersteigt.
3. Ist durch dieses Statut für ein Organ oder eine Abstimmung kein bestimmtes Quorum festgelegt, so gilt die einfache Stimmenmehrheit.
4. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
5. Wahlen sind derart durchzuführen, dass über jede Funktion getrennt abgestimmt wird. Kandidieren jedoch zwei oder mehrere komplette Listen gegeneinander, so ist nur über die Listen abzustimmen.
6. Gibt es für Wahlen keine ausreichende und den in diesem Statut festgelegten Bestimmungen entsprechende Anzahl an Kandidat*innen, so hat die Leitung der Versammlung zwei Möglichkeiten vorzuschlagen, über die mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden ist:
 - a) Es werden weitere Kandidaturen aus den wählbaren Anwesenden zugelassen. Diese müssen sich vor dem eigentlichen Wahlakt einer Vertrauensabstimmung unterziehen (siehe Abs. 8.).
 - b) Es werden nur jene Funktionen gewählt (siehe §12 Abs. 2.), deren Wahl aus den möglichen Kandidat*innen zulässig ist. Diese Wahlgänge bedürfen allerdings einer qualifizierten Mehrheit, und die sodann Gewählten sind verpflichtet, sich binnen sechs Wochen durch Selbstergänzung entsprechend den in diesem Statut festgelegten Bestimmungen zu komplettieren. Handelt es sich dabei um Vorstandswahlen, so ist ein Termin für eine Außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Vorstandes zu beschließen, die frühestens zehn Wochen nach dieser Generalversammlung stattfinden muss und zu der nur dann eingeladen werden soll, wenn die Komplettierung des Vorstandes durch Selbst-

ergänzung in der vorgesehenen Frist nicht möglich ist. Für diesen Beschluss genügt die einfache Mehrheit.

7. Kommt die in Abs. 6. lit. a) vorgesehene Regelung zum Einsatz und führt sie zu keinem, den in diesem Statut festgelegten Bestimmungen entsprechenden Ergebnis, so ist es zulässig, auch noch nach Abs. 6. lit. b) zu verfahren.
8. Eine Vertrauensabstimmung benötigt eine qualifizierte Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen (siehe Abs. 2.) und ist in folgenden Fällen durchzuführen:
 - a) Kandidiert ein Mitglied nach drei Vorstandsperioden ein viertes Mal für eine Vorstandsfunktion, so hat die Generalversammlung über die Zulassung zur Wahl vor dem eigentlichen Wahlvorgang in einer gesonderten Abstimmung diesem Mitglied das Vertrauen auszusprechen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist diese Kandidatur nicht zulässig.
 - b) Außerordentliche Kandidaturen nach Abs. 6. lit. a) benötigen ebenfalls eine dem eigentlichen Wahlvorgang vorausgehende Vertrauensabstimmung. Für andere Organe des Vereins gilt dies sinngemäß.
9. Jedes Organ kann für seinen Bereich eine Geschäftsordnung beschließen. Für jede Sitzung gilt die Geschäftsordnung vom Ende der vorhergegangenen Sitzung. Eine eventuelle Änderung der Geschäftsordnung kann also immer erst die nächstfolgende Sitzung betreffen.
10. Der Beschluss über die endgültige Tagesordnung obliegt jeweils den tagenden Gremien (Organen) und hat am Beginn der Sitzung zu erfolgen.
11. Alle Sitzungen des Vereins sind öffentlich; Gäst*innen haben ein Rederecht. Soll eine Sitzung nicht öffentlich abgehalten werden oder Gäst*innen das Rederecht aberkannt werden, hat dazu ein Beschluss des jeweiligen Organs zu erfolgen. Diese Entscheidung ist endgültig.
12. Statuten von Zweigvereinen dürfen diesem Statut nicht widersprechen; insbesondere gelten für sie die Allgemeinen Verfahrensbestimmungen sinngemäß.

§ 20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Statutenänderungen treten mit Genehmigung durch die Vereinsbehörde in Kraft.
2. Sonstige Beschlüsse treten, sofern dies nicht ausdrücklich anders beschlossen wird, mit dem nächsten Monatsersten nach der Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen durch die Konstituierende 1. Generalversammlung am 21. Jänner 1983

Geändert durch Beschluss der Ordentlichen 5. Generalversammlung der HOSI Linz am 08. Dezember 1990

(Verankerung des Plenums, Splitting)

Geändert durch Beschluss der Außerordentlichen 9. Generalversammlung der HOSI Linz am 28. Mai 1994

(Neufassung)

Geändert durch Beschluss der Ordentlichen 12. Generalversammlung der HOSI Linz am 25. Jänner 1997

(Aktualisierung)

Geändert durch Beschluss der Ordentlichen 15. Generalversammlung der HOSI Linz am 29. Jänner 2000

(Umsetzung der Rechtschreibreform 1999)

Geändert durch Beschluss der Ordentlichen 18. Generalversammlung der HOSI Linz am 24. Mai 2003

(Anpassung an das Vereinsgesetz 2002)

Geändert durch Beschluss der Ordentlichen 19. Generalversammlung der HOSI Linz am 07. Februar 2004

(Neudefinition des Mitgliederbegriffs)

Geändert durch Beschluss der Außerordentlichen 20. Generalversammlung der HOSI Linz am 22. Mai 2004

(Anpassung an das OÖ ADG und weitere Anpassungen an das Vereinsgesetz 2002)

Geändert durch Beschluss der Ordentlichen 22. Generalversammlung der HOSI Linz am 18. Februar 2006

(Verankerung der Geschäftsführung)

Geändert durch Beschluss der Ordentlichen 23. Generalversammlung der HOSI Linz am 03. März 2007

(Kompetenzzuweisung zum Vorstand und Kompetenzteilung mit der Geschäftsführung, Allgemeine Verfahrensbestimmungen, Vorstandsparität)

Geändert durch Beschluss der Außerordentlichen 26. Generalversammlung der HOSI Linz am 09. Mai 2009

(Anzahl der Vorstandsmitglieder, Rückverlagerung von Kompetenzen zum Plenum, Stärkung der Mitgliederrechte, Präzisierung des Wahlmodus in den Allgemeinen Verfahrensbestimmungen)

Geändert durch Beschluss der Ordentlichen 27. Generalversammlung der HOSI Linz am 27. März 2010

(Terminfestlegung einer Ord. Generalversammlung)

Geändert durch Beschluss der Ordentlichen 30. Generalversammlung der HOSI Linz am 28. April 2012

(Rücknahme der zwingenden Paritätsbestimmungen, Verkleinerung des gewählten Vorstandes, Ausweitung der Kooptierungsmöglichkeiten, Entfall von Plenum, HOSI-Gruppen und Urabstimmung)

Geändert durch Beschluss der Ordentlichen 33. Generalversammlung der HOSI Linz am 25. April 2015

(Verankerung einer gewerberechtlichen Geschäftsführung im Vorstand)

Geändert durch Beschluss der Ordentlichen 35. Generalversammlung der HOSI Linz am 22. April 2017
(Einführung der Möglichkeit von Tagesmitgliedschaften)

Geändert durch Beschluss der Ordentlichen 40. Generalversammlung der HOSI Linz am 17. Juli 2021
(Aktualisierung des Vereinszwecks, Änderung der Terminfestlegung einer Ord. Generalversammlung, Präzisierung Vorstandsrücktritt, Festschreibung Protokollpflicht, Neudefinition Vier-Augen-Prinzip, Einführung Gender-*)

Geändert durch Beschluss der Ordentlichen 43. Generalversammlung der HOSI Linz am 25. Mai 2024
(Erweiterung der materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks lt. Finanzamt, Anpassung an das Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG), die Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit und die geänderten Bestimmungen für die Gemeinnützigkeit)

Geändert auf Aufforderung der Vereinsbehörde durch Beschluss der Außerordentlichen 44. Generalversammlung der HOSI Linz am 13. Juli 2024
(Konkretisierung der Mitgliederrechte, beim Vorstand, der Rechnungsprüfung und beim Schiedsgericht, Einführung der Funktionsdauer der Geschäftsführung, Wegfall der Verschmelzungsmöglichkeit und Änderung des Beginns der Statutengültigkeit.

Geändert durch Beschluss der Ordentlichen 45. Generalversammlung der HOSI Linz am 29. Mai 2025
(Änderung des Vereinsnamens, Erweiterung der Wiederwahlmöglichkeit für Vorstandsmitglieder um eine Funktionsperiode)

